

ROMANIAN TAX HIGHLIGHTS

MwSt.-Rückerstattungen an die EU-Gesellschaften

Handelsgesellschaften die in der EU ansässig sind und die in Rumänien nicht MwSt-pflichtig sind, haben die Möglichkeit die Rückerstattung der in Rumänien bezahlten MwSt., für Güter und Dienstleistungen, die von einer in Rumänien als MwSt-Pflichtigen eingetragenen Rechtsperson erworbenen wurden, sowie der in Rumänien geleisteten MwSt. auf der Einfuhr zu beanspruchen. Solche EU ansässige Gesellschaften, "die in Rumänien nicht MwSt.-pflichtig sind", sind hauptsächlich die Gesellschaften, die in Rumänien keine Güter geliefert haben und keine Dienste geleistet haben.

Die MwSt.-Rückerstattung ist mit dem Erwerb von Gütern / Dienstleistungen oder Importen verbunden, die während einer Zeitspanne zwischen 3 Monaten und höchstens einem Kalenderjahr erfolgten oder in de Fälle, in denen die Zeitspanne bis zum Ende des Kalenderjahres kürzer als 3 Monate ist.

Der Mindestbetrag für die MwSt.-Rückerstattung, für welche die Rückerstattung beansprucht wird, soll mindestens RON 200,00 (wenn die Zeitspanne zwischen 3 Monaten und höchstens einem Kalenderjahr ist) oder RON 25,00 in sonstigen Fällen betragen.

Der Rückerstattungsantrag ist an die Generaldirektion der Öffentlichen Finanzen Bukarest anzumelden, direkt an die Registratur oder per Post, innerhalb von 6 Monaten seit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die MwSt. fällig wird (d.h. bis 30. Juni 2008 für MwSt., die in 2007 fällig war). Der Rückerstattungsantrag ist entweder durch die EU-Gesellschaft selbst oder durch eine bevollmächtigte Person, die im Namen und zu Gunsten der entsprechenden EU-Gesellschaft handelt, vorzulegen.

Die folgenden Unterlagen sind in Verbindung mit der MwSt.-Rückerstattung zu überprüfen:

- Originale der Rechnungen und/oder der Importdokumente, die die MwSt., für welche die Rückerstattung beansprucht wird, offenbaren;
- ein Musterzertifikat über den Stand des Steuerzahlers, ausgestellt durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem sich der Sitz der EU-Gesellschaft befindet;
- eine Erklärung der EU-Gesellschaft, dass diese in Rumänien keine Güter geliefert und keine Dienste geleistet hat.

Eine Entscheidung über die MwSt.-Rückerstattung ist durch die rumänischen Steuerbehörden innerhalb von 6 Monaten ab der Vorlage des



NO. 21 / 02. MAI 2007

ANSPRECHPARTNER

Dr. Jörg K. Menzer, Partner
Joerg.menzer@noerr.com

Radu Rafiroiu, Steuerberater
radu.rafiroiu@noerr.com

Florin Gherghel, Steuerberater
florin.gherghel@noerr.com

C.A. Zsolt Karl Radnoczy
NÖRR STIEFENHOFER LUTZ
Str. G-ral C-tin Budisteanu
nr. 28 C, sector 1 Bucuresti
Tel: +40-21-312 58 88
Fax: +40-21-312 58 89
E-mail: nslbuc@noerr.com
Web: www.noerr.com

Die in diesem Material befindlichen Informationen haben einen allgemeinen Charakter, so dass die fachliche Beratung vor jedem Schritt empfehlenswert ist.

Rückerstattungsantrages zu treffen. Die Rückerstattungen werden in RON auf ein Bankkonto in Rumänien oder in EU-Ausland, das von den entsprechenden Antragsteller anzuzeigen ist, überwiesen.

Anordnung des Ministers der Öffentlichen Finanzen no. 523/2007 (Amtsblatt no. 255/17.04.2007)